

GENOSSENSCHAFT EISENWERK, FRAUENFELD GESCHÄFTSFÜHRUNGS-REGLEMENT

1 Zweck

Gestützt auf die Statuten organisiert das vorliegende Reglement die Geschäftsführung der Genossenschaft Eisenwerk in Frauenfeld.

Es legt die Grundsätze, Aufgaben und Kompetenzen der Führungsorgane fest und enthält organisatorische Richtlinien für ihre Erfüllung.

Die Führungsorgane beachten bei ihrer Tätigkeit, insbesondere ihren Entscheiden, die Partizipation der Genossenschafterinnen und Genossenschafter und von weiteren betroffenen Gruppierungen. Die Entscheide der Führungsorgane sollen dank Mitsprache und Information von den Betroffenen mitgetragen werden.

2 Aufbauorganisation

Die Führung der Geschäfte der Genossenschaft erfolgt durch

- Vorstand
- Geschäftsführerin/Geschäftsführer
- Ressorts
- Kommissionen

3 Vorstand

3.1 Grundsatz

Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ der Genossenschaft. Er wird von der Generalversammlung (als Verwaltung im Sinne von Art. 894 ff. OR) gewählt.

Der Vorstand übt als strategisches Organ die Leitung, die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er delegiert die auszuführenden Tätigkeiten sowie die dazu notwendigen Kompetenzen nach Massgabe dieses Reglements an die Geschäftsführung.

Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber verantwortlich.

3.2 Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind in den Statuten § 20 - § 23 geregelt.

3.3 Organisation

Die Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt und werden durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer einberufen. Traktanden können von jedem Vorstandsmitglied und der Geschäftsführerin/den Geschäftsführer eingetragen werden. Die Traktandenliste wird 4 Tage vor der Sitzung geschlossen und soll nur in dringenden Fällen kurzfristig ergänzt werden.

Um eine ausreichende Vorbereitung und speditive Behandlung der Traktanden zu ermöglichen, sind für die zu behandelnden Geschäfte in der Regel schriftliche Anträge zu stellen.

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern die einfache Mehrheit aller Mitglieder zustimmt und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und hat ein Antragsrecht. Der Vorstand kann den Ausstand der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers beschliessen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Beratung und bei der Beschlussfassung über Geschäfte in Ausstand zu treten, wenn:

- er/sie Partei ist oder eigene Interessen betroffen sind.
- eine ihm/ihr nahestehende Person Partei ist.
- er/sie als Inhaber/in oder Teilhaber/in einer juristischen Person angehört, die Partei ist, oder diese vertritt.
- er/sie aus einem anderen sachlich vertretbaren Grund als befangen erscheint.

Der Vorstand kann über den Ausstand eines Mitgliedes bei Vorliegen der obengenannten Voraussetzungen mit Zweidrittelmehr entscheiden.

Der Vorstand führt in der Regel einmal pro Jahr eine Retraite durch, an welcher er Grundsatzfragen behandelt.

3.4 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder haben volle Einsicht in die Geschäfte der Genossenschaft. Beschlüsse des Vorstands, die das Recht auf Einsichtnahme beschränken, sind vorbehalten.

Die Vorstandsmitglieder sind über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für die Genossenschaft Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dokumente und Informationen aus der Vorstandstätigkeit sind vertraulich zu behandeln.

Vorstandsentscheide sind für die Genossenschafter öffentlich und können auf Anfrage eingesehen werden.

Die Vorstandsmitglieder haben spätestens bei Amtsende sämtliche im Zusammenhang mit der Genossenschaft stehende Akten zurückzugeben, elektronische Daten sind zu löschen.

Die Vorstandstätigkeit wird im Normalfall nicht entschädigt. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, während Einsätzen zugunsten der Genossenschaft in der Beiz auf Rechnung der Genossenschaft zu konsumieren. Jedem Vorstandsmitglied wird ein persönliches „Generalabonement“ für Veranstaltungen von „Kultur im Eisenwerk“ zur Verfügung gestellt. Ausserordentliche Einsätze eines Vorstandsmitglieds (mehr als 2h / Woche) können abgegolten werden.

4 Ressorts

Ressorts sind Fachbereiche innerhalb des Vorstands.

In den Ressorts werden die notwendigen Geschäfte und Entscheide für den Vorstand vorbereitet. Die Ressorts werden dabei von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer unterstützt und beraten.

Die Ressorts bestehen aus Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern der Genossenschaft. Externe Fachleute können bei Bedarf beigezogen werden, diese sind nicht stimmberechtigt.

Die Sitzungen werden von den Ressortmitgliedern festgelegt und finden bei Bedarf statt. Die Sitzungen werden protokolliert und das Protokoll geht zur Kenntnisnahme in den Vorstand.

Folgende Ressorts sind fix definiert:

4.1 Finanzen

Verantwortlich für die kurz- bis langfristige Finanzplanung, Budget (Pflege und Führung der Finanzplanungen durch Geschäftsführer/in, Input und Controlling durch Vorstand). Das Ressort Finanzen stellt insbesondere sicher, dass die langfristige, finanzielle Tragfähigkeit der Genossenschaft gewahrt bleibt, inklusive Mietzins-Strategie.

4.2 Beiz

Das Ressort Beiz verantwortet das Engagement der Genossenschaft Eisenwerk in der Beiz. Es findet eine regelmässige Abstimmung mit dem Betriebsleiter der Eisenbeiz statt.

4.3 Bau+Umgebung

Verantwortet die langfristige Erhaltung des Eisenwerks, plant den dazu nötigen Unterhalt, Erneuerungen und Investitionen.

Die durch das Ressort geführte, langfristige Erneuerungsplanung dient als wesentlichen Input für die Finanzplanung der Genossenschaft und berücksichtigt die Belastung des Erneuerungsfonds.

Die Baukommission soll Fachpersonen aus dem Bau- und Planungsgewerbe, wenn möglich aus den Reihen der Genossenschafter, beiziehen.

4.4 Öffentlicher Teil

Verantwortet die strategische Ausrichtung des öffentlichen Teils im Eisenwerk und damit auch die Zusammenarbeit mit Veranstaltern (z.B. Kultur im Eisenwerk).

Weitere Ressorts können vom Vorstand gemäss dem aktuellen Bedarf gebildet werden.

5 Kommissionen

Kommissionen sind im operativen Bereich tätig und werden mit Mitgliedern aus dem Vorstand, den Mitarbeitern und der Genossenschaft besetzt. Sie bringen Aussen-sichten ein, nehmen wichtige Vorbereitungsarbeiten wahr und unterstützen den Vorstand, um diesen vom operativen Geschäft zu entlasten.

Kommissionen werden vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin unterstützt in administrativen belangen (Sitzungsorganisation, Protokolle, Vor- oder Nachbereitungsarbeiten etc.) und haben ein Antragsrecht an den Vorstand.

Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand gewählt. Kommissionen werden vom Vorstand gemäss Bedarf eingesetzt. Folgende ständigen Kommissionen sind definiert:

5.1 Baukommission

Unter der Leitung des Ressort Bau+Umgebung existiert eine Baukommission, die für den langfristigen Erhalt und die Weiterentwicklung der Liegenschaft Eisenwerk zuständig ist. Sie arbeitet eng mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zusammen.

Besetzung

- Vertretung aus dem Vorstand (idR Ressortverantwortlicher Bau+Umgebung)
- Geschäftsführerin/Geschäftsführer (nicht stimmberechtigt)
- 1-2 Personen Fachkompetenz / Architektur

Kompetenzen

- Erarbeitung eines Grundgestaltungskonzepts
- Koordination und Begleitung grösserer Vorhaben
- Antragsrecht an den Vorstand
- Beizug von internen oder externen Planern/Fachpersonen/Projektbetroffene o.a.
- langfristige Renovations- und Investitionsplanung: Pflege und Planung

Unterhalt und Reparaturen im Rahmen des Budgets laufen über die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer. Bei Vorhaben, die das Grundgestaltungskonzept betreffen, erfolgt eine Absprache mit dem Ressortverantwortlichen und/oder der Baukommission.

5.2 Geschäftsleitung Eisenbeiz GmbH

Unter der Leitung des Ressort Beiz wird die Geschäftsleitung der Eisenbeiz GmbH eingesetzt. Dies gilt, solange die Genossenschaft die Eisenbeiz als GmbH betreibt.

Besetzung

- Vertretung aus dem Vorstand (idR Ressortverantwortliche Beiz)
- Betriebsleiter Eisenbeiz GmbH

- 1 zusätzliche Person mit Fachkompetenz Gastronomie

Kompetenzen

- Geschäftsleitung Eisenbeiz GmbH mit Eintrag im Handelsregister und Zeichnungsrecht zu Zweien
- Erarbeitung und Pflege Pflichtenheft+Stellenbeschrieb Betriebsleitung
- Führung des Betriebsleiters
- Entscheide innerhalb des vom Vorstand genehmigten Beizenbudgets

5.3 Vermietungs-Kommission

Vermietungen bedingen eine umfassende Abklärung und Kommunikation mit den Beteiligten und sind daher in der Genossenschaft besonders zu beachten. Die Vermietungs-Kommission übernimmt diese Aufgabe für die Vergabe von Wohn- und Gewerberäumen (keine Kurzzeitmieten des öffentlichen Bereichs).

Besetzung

- 2 Vertretungen aus dem Vorstand (idR Ressortverantwortlicher Finanzen + 1 weitere Person)
- Geschäftsführerin/Geschäftsführer (stimmberechtigt)
- Je eine Vertretung aus der Mieterschaft Wohnen und Gewerbe

Kompetenzen

- Erarbeitung Vermietungsstrategie
- Erarbeitung Vermietungsreglement (z.B. Vermietungsprozedere Wohnungen)
- Berechnung Mietzinsen
- Koordination und Begleitung Vermietungsprozess
- Antragsrecht an den Vorstand für Vergabe und Mietzinsfestlegung

6 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

6.1 Wahl

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Genossenschaft nach Massgabe der Statuten und diesem Reglement. Sie/er realisiert die

genossenschaftlichen Ziele gemäss den Vorgaben des Vorstandes und ist direkt dem Vorstand unterstellt.

6.2 Befugnisse / Kompetenzen

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat alles zu unternehmen, was zur Erreichung des Geschäftszweckes dienlich ist. Sie/er hat die Kompetenz, alle Entscheide zutreffen, die für das Erreichen der vom Vorstand vorgegebenen Ziele und Grundsätze nötig sind, soweit sie gemäss Statuten oder Reglement nicht dem Vorstand vorbehalten sind. Der Aufgabenbereich und die Kompetenzen bestimmen sich nach diesem Reglement und dem separat gepflegten Pflichtenheft.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer bestimmt eine zweckdienliche operative Organisation. Der Vorstand genehmigt den Stellenplan. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer entscheidet über die Anstellung der Mitarbeitenden und ist deren Vorgesetzter.

Die Geschäftsleitung erstattet dem Vorstand Bericht über die wichtigen Geschäftsvorfälle. Ausserordentliche Vorfälle sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Bestimmungen zur Geheimhaltung, Aktenrückgabe und Geschenke gelten analog für alle Mitarbeitenden der Genossenschaft und weitere mit der Geschäftsführung betraute Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Personen.

7 Kompetenzregelung

7.1 Vorstand

- Gewählte Vorstandsmitglieder werden in das Handelsregister eingetragen.
- Zeichnungsberechtigung der Genossenschaft Eisenwerk zu zweien gemäss Beschluss Vorstand.

7.2 Geschäftsführerin / Geschäftsführer

- Ausgaben im Rahmen des Budgets, welches vom Vorstand verabschiedet wurde.
- Kompetenz für einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis CHF 5'000.00, für wiederkehrende Ausgaben bis CHF 2'000.00.
- Stimmberechtigter Einsitz in Kommissionen gemäss obenstehender Definition.

